

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 4/12 S

L 25 SF 569/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 722/11 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 3, 15306 Seelow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 16. Dezember 2011 - L 25 SF 569/11 - wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat im anhängigen Klageverfahren S 20 AS 722/11 beim SG Frankfurt (Oder) die Richterin Dr. W wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das LSG Berlin-Brandenburg hat das Gesuch durch Beschluss vom 24.11.2011 - L 25 SF 511/11 - zurückgewiesen. Den Antrag, die (ordentlichen) Mitglieder des 25. Senats des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, hat das LSG durch Beschluss vom 16.12.2011 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 24.11.2011 ist beim LSG noch anhängig (L 25 SF 568/11 RG).
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 24.12.2011 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 16.12.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

